

Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.

18. August 2025

## **Pflegegradrechner der Verbraucherzentralen mit neuen Funktionen**

Sinnvolle Erweiterungen für Pflegebedürftige und Angehörige

**Werden Menschen pflegebedürftig, ist das für die Betroffenen selbst, aber auch für die Angehörigen oft eine große emotionale Belastung. Neben der Frage, wer die Pflege übernimmt, geht es immer auch um die Frage, wie die Pflege bezahlt wird. Einen Teil der Pflegekosten übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung. Sowohl die Antragsstellung als auch die Einstufung in den Pflegegrad stellen Angehörige und Betroffene vor große Herausforderungen. Hier hilft der Pflegegradrechner der Verbraucherzentralen. In seiner verbesserten und erweiterten Fassung bietet er Orientierung und Entscheidungshilfen.**

Seit April 2024 bieten die Verbraucherzentralen mit ihrem Pflegegradrechner die Möglichkeit, die Antragstellung vorzubereiten. Anhand von 64 Fragen können Betroffene eine Selbsteinschätzung über den Pflegegrad vornehmen. Bis Ende Juli 2025 nutzten über 34.000 Personen diese Möglichkeit.

### **Pflegegradrechner mit neuen Funktionen**

Folgende Erweiterungen des Pflegegrad-Rechners bieten die Verbraucherzentralen jetzt zusätzlich an:

1. Es besteht die Möglichkeit, die Beantwortung der 64 Fragen im Pflegegradrechner zu unterbrechen und später fortzusetzen.
2. Am Ende der Bearbeitung erhalten die Ratsuchenden eine Übersicht über die von ihnen gegebenen Antworten.
3. Wer eine Einstufung der Pflegekasse erhalten hat, kann jetzt prüfen, ob ein Widerspruch sinnvoll ist.

„Nicht immer sind die Betroffenen mit der Entscheidung der Pflegekasse einverstanden – mal zu Recht und mal zu Unrecht“, sagt Beate Rückriem, Referentin für Gesundheit und Pflege der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt. „In solchen Fällen ist es wichtig, schnell Klarheit zu erhalten.“

## **Beispiel: Pflegegradrechner kommt zu anderem Ergebnis als Pflegekasse**

Herr M. ist derzeit in den Pflegegrad 2 eingestuft. Er beantragte bei der Pflegekasse einen höheren Pflegegrad, den diese jedoch ablehnte. Herr M. fragt sich, ob er dagegen Widerspruch einlegen soll. Er ist der Meinung, dass einige Bewertungen im Gutachten des Medizinischen Dienstes nicht richtig sein können. So wurde im Gutachten festgehalten, dass Herr M. einmal im Monat zu einem Arzttermin begleitet werden muss. Tatsächlich muss er etwa dreimal im Monat zum Arzt. Diese Abweichung trägt er in den Pflegegradrechner der Verbraucherzentralen ein. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass ihm der Pflegegrad 3 zustünde. Anhand seiner Angaben erstellt der Pflegegradrechner ein Schreiben, das er herunterladen, ausdrucken und als Widerspruch mit Begründung an die Pflegekasse senden kann.

## **Beispiel: Pflegegradrechner kommt zu gleichem Ergebnis wie Pflegekasse**

Anders ist es bei Frau R. Die Pflegekasse erkennt bei ihr den Pflegegrad 1 an. Auch Frau R. ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Sie benötigt viel Hilfe im Haushalt. Auch die Körperpflege und das Anziehen fallen ihr schwer. Anhand der Erläuterungstexte im Pflegegradrechner wird ihr schnell klar, die Haushaltsführung bei der Berechnung des Pflegegrades nicht berücksichtigt wird. Außerdem liest sie, dass es bei der Berechnung nicht darauf ankommt, ob die zu pflegende Person bei alltäglichen Verrichtungen langsamer als früher ist oder ob es ihr schwerer fällt. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob sie dabei Hilfe von einer anderen Person benötigt. Frau R. kann die Entscheidung des Medizinischen Dienstes nun besser verstehen und legt keinen Widerspruch ein.

## **Wissen schafft Sicherheit**

„Diese beiden Fälle machen deutlich, wie wichtig es für die Betroffenen ist, die Entscheidungen des Medizinischen Dienstes und der Pflegekasse nachvollziehen zu können. Nur so lässt sich eine bewusste Entscheidung für oder gegen einen Widerspruch treffen“, sagt Beate Rückriem.

Fragen von Pflegebedürftigen und Angehörigen zu diesen Themen beantwortet zudem die Verbraucherzentrale in ihrer Pflegerechtsberatung. Die kostenfreie Hotline ist unter (0800) 100 37 11 erreichbar. Anfragen können auch per Mail an [pflgerechtsberatung@vzsa.de](mailto:pflgerechtsberatung@vzsa.de) oder per Post an Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, Hotline Pflegerechtsberatung, Steinbockgasse 1, 06108 Halle (Saale) gestellt werden.

## Weitere Informationen

- Pflegegradrechner der Verbraucherzentralen: <https://www.verbraucherzentrale.de/gesundheitspflege/pflegegradrechner-berechnen-sie-kostenlos-ihren-pflegegrad-93979>
- Der Weg zum Pflegegrad: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflegeantrag-und-leistungen/der-weg-zum-pflegegrad-35491>

## Förderhinweis

Der Pflegegradrechner wurde gefördert vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Pressestelle

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt  
Steinbockgasse 1, 06108 Halle (Saale)  
T +49 345 29 803-27  
[medien@vzsa.de](mailto:medien@vzsa.de)  
[verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de](http://verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de)

## Für weitere Informationen

Beate Rückriem, Referentin Gesundheit und Pflege  
T +49 345 29 803-54  
[pflegerechtsberatung@vzsa.de](mailto:pflegerechtsberatung@vzsa.de)